

Benutzungsordnung für die Sport- und Turnhallen der Stadt Oerlinghausen

1. Für die städtischen Sport- und Turnhallen geht die Verfügungsgewalt während der Unterrichtszeit für schulische Zwecke auf den zuständigen Schulleiter/die zuständige Schulleiterin über. Ansonsten ist die Stadt Oerlinghausen Verfügungsberechtigt.
2. Ohne eine/n verantwortliche/n Übungsleiter/in oder Sportlehrer/in ist der Aufenthalt in den Sport- und Turnhallen nicht gestattet.
Der/Die Übungsleiter/in oder Sportlehrer/in hat als erste/r die Halle zu betreten und als letzte/r zu verlassen, nachdem er/sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
3. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sport- oder Turnhalle, ihrer Einrichtungen oder Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle Schäden, die an den überlassenen Sportanlagen mit ihren Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen. Ausgenommen ist der normale Verschleiß.
5. Die Benutzung der Sport- oder Turnhalle bedarf der Erlaubnis. Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Alle Erlaubnisse werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
6. Die regelmäßige Nutzungszeit der Sport- und Turnhallen geht nicht über 22:00 Uhr hinaus.
7. Der/Die verantwortliche Leiter/in ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Er/Sie hat z. B. die Eintragung in den Hallenbüchern vorzunehmen. Er/Sie ist für einen ordnungsgemäßen Hallenaufbau zuständig und hat die Übungsgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen und festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Hausmeister oder der Verwaltung zu melden.
Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
8. Spiele, die zu Beschädigungen der Sport- oder Turnhallen oder ihren Einrichtungen führen können, sind nicht gestattet.
9. Die Benutzer der Sport- und Turnhallen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren und alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
10. Ein Erste-Hilfe-Kasten wird vom Nutzer frei zugänglich zur Verfügung gestellt.

11. Die sportlich nutzbaren Flächen der Sport- und Turnhallen dürfen nur mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden.
12. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
13. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
14. Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen Räumen untersagt.
15. Die Benutzer der städtischen Sport- und Turnhallen haben nach dieser Benutzungsordnung zu verfahren und sich im Übrigen nach den Anweisungen des städtischen Dienst- und Aufsichtspersonals zu richten.
16. Benutzer der Sport- und Turnhallen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Hallen stören, können zeitweise oder für dauernd von der Benutzung der Sport- und Turnhallen ausgeschlossen werden.
17. Die Vereinsführungen sind dafür verantwortlich, diese Benutzungsordnung an die Nutzer weiterzugeben.
18. Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oerlinghausen, August 2016

Dirk Becker
Bürgermeister